

**Formelle Änderung der Satzung über Gebühren für das Bewohnerparken zu einer
Rechtsverordnung (Urteil BVerwG)**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	10.10.2023	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Satzung über Bewohnerparkgebühren der Stadt Freiburg im Breisgau ist die richtige Rechtsform zur Festlegung der Bewohnerparkgebühren im Sinne des Straßengesetzes (StVG) nicht eine Satzung, sondern eine Rechtsverordnung. Die vom Land Baden-Württemberg erlassene Delegationsverordnung, welche Satzungen als richtige Rechtsform vorsieht ist somit falsch und alle erlassenen sind Satzungen nichtig. Um diesen rechtlichen Formfehler zu heilen muss die aktuelle Satzung aufgehoben und als eine inhaltsgleiche Rechtsverordnung neu beschlossen werden. Inhaltlich finden darüber hinaus keine Änderungen statt.

II. Beschlussvorschlag

1. Die Satzung der Stadt Besigheim über die Erhebung von Parkgebühren für das Bewohnerparken vom 12.04.2022 wird aufgrund Nichtigkeit aufgehoben.
2. Die Rechtsverordnung über die Erhebung von Parkgebühren für das Bewohnerparken wird erlassen.

III. Begründung

Das BVerwG stellt mit dem Urteil vom 13. Juni 2023 (Az. 9 CN 2.22) klar, dass der § 6a Abs. 5a StVG nur zur Rechtsverordnungen ermächtigt und nicht zum Erlass von Satzungen. Das Land hätte somit in der Delegationsverordnung vom 06.07.2021 den Kommunen als Rechtsform die Rechtsverordnung und nicht den Erlass einer Satzung vorschreiben müssen.

Das Verkehrsministerium hat die unteren und örtlichen Straßenverkehrsbehörden darüber informiert, dass sie bereits heute – also ohne Änderung der landesrechtlichen Delegationsverordnung – ermächtigt sind, entsprechende Rechtsverordnungen als Gebührenordnungen für Bewohnerparkgebühren zu erlassen. Bei Stadtkreisen oder große Kreisstädten erlässt die Verordnung der Oberbürgermeister. Bei allen anderen Kommunen ist der Gemeinderat das für den Erlass zuständige Organ.

Dem Formfehler soll nun durch Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für das Bewohnerparken vom 12.04.2022 und gleichzeitigem Erlass der Rechtsverordnung über die Erhebung von Parkgebühren für das Bewohnerparken abgeholfen werden. Inhaltliche Unterschiede im Vergleich zur am 12.04.2022 beschlossenen Satzung sind nicht vorgesehen.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

keine

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

keine